

# NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/25

April – Juni 2025



## Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

Dr. Almut Schneider

Brüssel, 30.06.2025

Der vorliegende Quartalsbericht fasst die wesentlichen Entwicklungen in justizpolitischen EU-Themen im Zeitraum April – Juni 2025 zusammen.

## Inhalt

<b>Europäische Kommission (KOM)</b> .....	<b>3</b>
Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland.....	3
Maßnahmen im Zusammenhang mit möglichen Vertragsverletzungen gegen weitere Mitgliedstaaten.....	4
Italien missachtet Richtlinie über Rechte der Aktionäre .....	4
Belgien missachtet EU-Recht über Preisnachlässe bei Dienstleistungen .....	4
Irland und Slowenien missachten Regeln zu Europäischem Haftbefehl.....	4
Polen missachtet Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand .....	5
Irland und Finnland missachten Bekämpfung von Rassismus .....	5
Bulgarien wegen Missachtung des Rechts auf Rechtsbeistand vor EuGH .....	6
Paket zur Förderung neuer Unternehmensformen/EU-Start-up- und Scale-up-Strategie ...	6
Konsultation zu Leitlinien zum Online-Schutz Minderjähriger .....	7
Konsultation zur Strategie für eine digitale Justiz 2025-2030 – „DigitalJustice@2030“ .....	8
Vorläufige Feststellung der Europäischen Kommission: TikTok verstößt mit seinem Werbearchiv gegen das Gesetz über digitale Dienste.....	9
Evaluierung der EU-Justizprogramme durch die Europäische Kommission .....	10
Konsultation zu Strategie zur Bekämpfung von Rassismus.....	11
Konsultation zu Leitlinien zum Online-Schutz Minderjähriger .....	11
Sondierung zu EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen.....	12
Kommission veröffentlicht Fahrplan für einen effektiven und rechtmäßigen Zugang zu Daten für Strafverfolgungsbehörden.....	13
<b>Europäisches Parlament (EP)</b> .....	<b>14</b>
LIBE-Ausschuss billigt Änderungen zum besseren Schutz vor Kindesmissbrauch.....	14
Warnung vor zunehmenden Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit .....	14
Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen der EU.....	15
Standpunkt zur Richtlinie über sexuellen Missbrauch von Kindern.....	15
Neue Richtlinie gegen sexuellen Missbrauch .....	17
Rechtsausschuss positioniert sich zur Insolvenzrechtsharmonisierung.....	17
<b>Rat der Europäischen Union</b> .....	<b>18</b>
Ministertagung EU-USA zu Justiz und Inneres.....	18
Einigung im Trilog zur Beschleunigung der grenzüberschreitenden DSGVO-Durchsetzung .....	19

# NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/25

April – Juni 2025



<b>Europarat</b> .....	<b>20</b>
PACE fordert Rechenschaftspflicht für Russlands Angriffskrieg .....	20
Beitritt der EU zur EMRK .....	21
<b>Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Gerichts der Europäischen Union (EuG)</b> .....	<b>21</b>
Rechtsprechung im Mai 2025 .....	21
Notenvergabe durch Vergleichsportale keine vergleichende Werbung .....	21
Gewährleistung von Verfahrensrechten schutzbedürftiger Personen im Strafverfahren .....	22
EuG verpflichtet Kommission zu mehr Transparenz bei SMS-Kommunikation .....	22
Hinweis auf Bonitätsprüfung bei „Kauf auf Rechnung“ zwingend erforderlich .....	23
Rechtsprechung im Juni 2025.....	24
Keine Strafbarkeit für die Begleitung minderjähriger Schutzbefohler bei illegaler Einreise; Ausübung elterlicher Verantwortung ist keine Beihilfe.....	24
EuGH – Keine gegenseitige Anerkennung von Auslieferungsentscheidungen .....	25
EuGH – Werbeverbot für Apotheken in Polen verstößt gegen Unionsrecht .....	26
<b>Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)</b> .....	<b>26</b>
EuStA veröffentlicht Jahresbericht 2023 .....	26
Urteile wegen MwSt-Betrugs in Höhe von 24 Mio.€.....	27
Verurteilung wegen MwSt-Betrugs mit Voice over IP .....	27
Mwst-Betrug in Höhe von 100 Mio.€ .....	28
Umsatzsteuerbetrüger verurteilt .....	28
Ermittlungen im Zusammenhang mit E-Bikes aus China.....	29
<b>Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)</b> .....	<b>29</b>
Erste Verurteilungen wegen Verbrechen an Jesiden.....	29
Geldwäschenetzwerk ausgehoben .....	30
Eurojust-Jahresbericht 2024 .....	30
<b>Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat)</b> .....	<b>31</b>
3 930 vorsätzliche Tötungsdelikte in der EU im Jahr 2023 registriert .....	31
Zahl der Gefangenen im Jahr 2023 um 3,2 % gestiegen .....	31
<b>Sonstiges</b> .....	<b>32</b>
Einigung auf die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine.....	32
EUIPO veröffentlicht Studie zu urheberrechtlichen Herausforderungen generativer KI – Einrichtung eines „Copyright Knowledge Centre“ .....	32
Europäische Zusammenarbeit im Umweltstrafrecht – OLAF gründet Waste Shipment Enforcement Group (WSEG) .....	33
OECD-Bericht über Integrität und Korruptionsbekämpfung der Ukraine.....	34

## Europäische Kommission (KOM)

### Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

#### Mai

Am 07.05.2025 hat die KOM in zwei Fällen entschieden, Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Sie verklagt Deutschland, sowie Ungarn und Österreich, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, weil es ohne vorherigen Ratsbeschluss an einer **Abstimmung in der Donaukommission betreffend die Anerkennung von Schiffsdokumenten** teilgenommen habe und damit gegen die **ausschließliche Außenkompetenz der EU (Art. 3 Abs. 2 AEUV) sowie den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) verstoßen** habe. Zudem hat die Kommission beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an Deutschland und weitere 18 Mitgliedstaaten zu richten. Diese hätten es versäumt, ihr die vollständige **Umsetzung der NIS-2-Richtlinie** (Richtlinie (EU) 2022/2555) mitzuteilen, durch die ein hohes Cybersicherheitsniveau in der gesamten EU sichergestellt werden soll.

[Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)

#### Juni

Im Juni 2025 hat die KOM drei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet und fortgeführt. Zum einen hat sie beschlossen, Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, da die **Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe** (Richtlinie 2014/24/EU und Richtlinie 2014/23/EU) **nicht ordnungsgemäß umgesetzt** worden seien. Beanstandet werden insbesondere fehlende Informationspflichten der öffentlichen Auftraggeber gegenüber den Bietern nach Vertragsabschluss, eine unklare Definition des Begriffs „Auftraggeber“ sowie Ausnahmen im Postsektor. Die bisherigen Umsetzungsbemühungen Deutschlands werden von der Kommission als unzureichend bewertet.

Hintergrund eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens ist die aus Sicht der KOM **unvollständige Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie** (Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851). Bemängelt werden Defizite bei der getrennten Abfallsammlung, der erweiterten Herstellerverantwortung und der Nutzung von Bioabfällen.

Schließlich hat Deutschland – ebenso wie Luxemburg und Polen – eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission erhalten, da die **Vorgaben zur Ausstellung eines EU-Rückkehrausweises für Unionsbürgerinnen und -bürger im Ausland** bislang nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt worden seien. In den zuletzt genannten Fällen hat Deutschland nun zwei Monate Zeit zur Stellungnahme, bevor die Kommission weitere Schritte, wie etwa die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union, einleiten kann.

## **Maßnahmen im Zusammenhang mit möglichen Vertragsverletzungen gegen weitere Mitgliedstaaten**

### **Italien missachtet Richtlinie über Rechte der Aktionäre**

Am 07.05.2025 hat die KOM beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien einzuleiten, weil das Land die Richtlinie über Aktionärsrechte (Richtlinie 2007/36/EG) nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Das italienische Recht untergräbt die Freiheit der Aktionäre, ihren Stimmrechtsvertreter für Hauptversammlungen uneingeschränkt zu wählen, und schreibt stattdessen einen vom Unternehmen benannten Stimmrechtsvertreter vor.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_25\\_982](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_25_982)

### **Belgien missachtet EU-Recht über Preisnachlässe bei Dienstleistungen**

Am 07.05.2025 hat die KOM beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien einzuleiten, weil das Land die in der Modernisierungsrichtlinie (2019/2161) vorgesehenen Vorschriften über Preissenkungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Mit dieser Richtlinie werden vier Richtlinien geändert: die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die Richtlinie über Verbraucherrechte, die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln und die Richtlinie über Preisangaben.

Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten, aber auch die nationalen Vorschriften zugunsten des Binnenmarktes zu harmonisieren. Die Kommission ist der Auffassung, dass die belgischen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Änderungen der Preisangabenrichtlinie über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinausgehen und nicht nur bewegliche Güter im Sinne der Preisangabenrichtlinie, sondern auch Dienstleistungen betreffen.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_25\\_982](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_25_982)

### **Irland und Slowenien missachten Regeln zu Europäischem Haftbefehl**

Am 07.05.2025 hat die KOM beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Irland** und **Slowenien** zu richten, weil diese Länder dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates) nicht nachgekommen sind. Der Europäische Haftbefehl (EHB) ist ein vereinfachtes grenzüberschreitendes Gerichtsverfahren zur Übergabe einer gesuchten Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung.

- Die Kommission stellte fest, dass Irland die Bestimmungen über Entscheidungen, die im Anschluss an Abwesenheitsverfahren ergangen sind, die Bestimmung der zuständigen Justizbehörden, die Rolle der zentralen Behörde im Rahmen des EHB-Verfahrens, die Fristen für die Entscheidung über die Übergabe und die Bestimmungen über konkurrierende internationale Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

- Slowenien hat die Bestimmungen über die fakultativen Übergabeverweigerungsgründe nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

Irland und Slowenien haben zwei Monate Zeit, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_25\\_982](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_25_982)

### **Polen missachtet Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand**

Am 07.04.2025 hat die KOM beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Polen** zu richten, weil das Land die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und das Recht auf Kommunikation bei Festnahme (Richtlinie 2013/48/EU) nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat.

- Das polnische Recht bleibt hinter den Anforderungen der Richtlinie zurück, da es Beschuldigte oder Verdächtige nur dann erfasst, wenn sie durch einen förmlichen Rechtsakt unterrichtet werden, während die Richtlinie für solche Personen gilt, sobald sie auf irgendeine Weise von solchen Anschuldigungen oder Verdachtsmomenten Kenntnis erlangen.
- Darüber hinaus erlaubt das polnische Recht die Anwesenheit von Strafverfolgungsbehörden bei privaten Treffen zwischen dem Verdächtigen und seinem Anwalt sowie Ausnahmen vom Anwaltsgeheimnis, was gegen die Bestimmungen der Richtlinie verstößt.
- Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der Abweichung vom Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach polnischem Recht zu weit gefasst ist und dass Polen die Anforderung, die verantwortlichen Erwachsenen zu informieren, wenn ein Kind in Gewahrsam genommen wird, nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Schließlich hat Polen die Bestimmungen über das Recht auf einen Rechtsbeistand und den damit verbundenen Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Fällen, in denen Polen die Übergabe von Personen ersucht, nicht umgesetzt.

Polen hat nun zwei Monate Zeit, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Fall vor den Gerichtshof der Europäischen Union zu bringen.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_25\\_982](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_25_982)

### **Irland und Finnland missachten Bekämpfung von Rassismus**

Am 07.04.2025 hat die KOM beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahme an **Irland** und **Finnland** zu richten, weil diese Länder gegen die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstoßen haben. Irland und Finnland haben nun zwei Monate Zeit, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_25\\_982](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_25_982)

### **Bulgarien wegen Missachtung des Rechts auf Rechtsbeistand vor EuGH**

Am 07.05.2025 hat die KOM beschlossen, **Bulgarien** vor dem Gerichtshof der EU zu verklagen, weil das Land seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und auf Kommunikation bei Freiheitsentzug (Richtlinie 2013/48/EU) ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_25\\_1124](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1124)

### **Paket zur Förderung neuer Unternehmensformen/EU-Start-up- und Scale-up-Strategie**

Die KOM hat am 28.05.2025 eine neue **EU-Start-up- und Scale-up-Strategie** veröffentlicht. Diese Strategie bildet den Rahmen für ein im Sommer 2025 geplantes **Maßnahmenpaket zur Förderung neuer Unternehmensformen**. Ziel ist es, die Gründungs- und Wachstumsbedingungen für innovative Unternehmen im Binnenmarkt zu verbessern und ein unternehmensfreundliches Umfeld in Europa zu schaffen.

Die Strategie setzt an den zentralen Herausforderungen für Start-ups und Scale-ups an und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Beseitigung von Gründungs- und Wachstumshürden;
- Erleichterter Zugang zu Finanzierungen, Märkten und Talenten;
- Abbau regulatorischer und administrativer Hemmnisse;
- Stärkung des Zugangs zu moderner Infrastruktur, Know-how und Unterstützungsangeboten

Ein zentrales Vorhaben ist die Schaffung eines **europaweiten Innovationsgesetzes** sowie die Einführung eines neuen, freiwillig anwendbaren **EU-weiten Rechtsrahmens („28. Regime“)** für **Start-ups und Scale-ups**. Dieses soll es jungen innovativen Unternehmen ermöglichen, im gesamten Binnenmarkt auf Basis einheitlicher Vorschriften – ergänzend zu nationalen Regelungen – zu agieren. Der neue Rechtsrahmen soll Aspekte des Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts umfassen und dazu beitragen, rechtliche Fragmentierung zu verringern sowie die Skalierung innovativer Geschäftsmodelle zu erleichtern.

Die Start-up- und Scale-up-Strategie ist eng verknüpft mit dem im Januar 2025 eingeführten **„Competitiveness Compass“**, dem strategischen Rahmen der Kommission zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Dieser basiert auf vier Säulen:

1. Binnenmarkt und offene Wirtschaft,
2. Industrielle Basis,
3. Grüne und digitale Transformation,
4. Talente und Innovation

Als ergänzendes Instrument sieht die Strategie ein gezieltes **Förderprogramm für Start-ups in strukturschwachen Regionen Europas („Widening Countries“)** vor. Dieses vom Europäischen Innovationsrat (EIC) verwaltete Programm ist ab 2025 mit 20 Millionen Euro ausgestattet und soll Unternehmen insbesondere in Mittel-, Süd- und Osteuropa beim Zugang zu Finanzierung, Mentoring und Märkten unterstützen. Ziel ist es, bestehende Innovationsgefälle in der EU zu reduzieren.

Zur Vorbereitung der Strategie hat die Europäische Kommission am 17. Februar 2025 eine öffentliche Konsultation gestartet, die am 17. März 2025 abgeschlossen wurde.

Weiterführende Informationen:

[Arbeitsprogramm der Kommission 2025](#)

[Pressemitteilung der Kommission zur EU Start-up und Scale-up Strategy](#)

[Konsultation zur EU-Start-up-Strategie](#)

[Competitiveness Compass for the EU](#)

### **Konsultation zu Leitlinien zum Online-Schutz Minderjähriger**

Am 13.05.2025 hat die KOM eine öffentliche Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für den Schutz Minderjähriger bis zum 10.06.2025 eingeleitet. Ziel ist ein sichereres Online-Umfeld für Kinder, indem Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, darin unterstützt werden, ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Kinder sicherzustellen. Die in den Leitlinien dargelegten Maßnahmen gelten für Online-Plattformen jeder Größe, einschließlich sehr großer Online-Plattformen mit über 45 Millionen monatlichen Nutzern in der EU. Lediglich Kleinst- und Kleinunternehmen, die für Minderjährige zugänglich sind, sind von den Leitlinien ausgenommen. Die Leitlinien sollen noch vor dem Sommer 2025 angenommen werden. In den Leitlinien wird derselbe risikobasierte Ansatz verfolgt, der dem Gesetz über digitale Dienste zugrunde liegt, wobei anerkannt wird, dass verschiedene Plattformen unterschiedliche Risiken für Minderjährige bergen. Dadurch wird sichergestellt, dass Plattformen ihre Maßnahmen auf ihre spezifischen Dienste abstimmen können, wodurch unangemessene Einschränkungen des Rechts von Kindern auf Teilhabe, Information und freie Meinungsäußerung vermieden werden.

Plattformen sollten beispielsweise:

- Umsetzung von **Maßnahmen zur Alterssicherung**, die das Risiko verringern, dass Kinder Pornografie oder anderen altersungeeigneten Inhalten ausgesetzt sind.
- Kinderkonten **standardmäßig als privat festlegen**, wodurch das Risiko eines unaufgeforderten Kontakts durch Fremde verringert wird.
- **Passen Sie ihre Empfehlungssysteme** an und priorisieren Sie **explizite Signale von Benutzern**, ob sie den Inhalt, den sie sehen, mögen oder nicht, wodurch das Risiko verringert wird, dass Kinder in Kaninchenlöchern mit schädlichen Inhalten landen.
- Kindern die Möglichkeit geben, **Nutzer zu blockieren und stummzuschalten und sicherzustellen, dass sie ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht zu Gruppen**

**hinzugefügt** werden können, was dazu beitragen kann, das Risiko von Cybermobbing zu verringern.

Die Entwicklung dieser Leitlinien ist das Ergebnis umfangreicher Forschung, Konsultationen und Workshops mit verschiedenen Interessenträgern, darunter Kinder über Better Internet for Kids (BIK+), Online-Plattformanbieter und Experten aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Die Kommission hat auch über das Europäische Gremium für digitale Dienste und seine Arbeitsgruppe zum Jugendschutz mit den Koordinatoren für digitale Dienste zusammengearbeitet.

[Entwurf der Leitlinien der Kommission](#)

[Öffentliche Konsultation zu den Leitlinien](#)

## **Konsultation zur Strategie für eine digitale Justiz 2025-2030 – „DigitalJustice@2030“**

Am 26.05.2025 hat die KOM eine Konsultation zur Strategie für eine digitale Justiz für 2025-2030 „DigitalJustice@2030“ bis zum 23.06.2025 gestartet.

Ziel der Initiative ist es, die Digitalisierung der Justizsysteme in der EU bis 2030 vorantreiben. Die Strategie soll die Effizienz der Justizsysteme steigern und gleichzeitig die Rechte aller Parteien wahren und stärken und die Qualität der Justiz und den Zugang zur Justiz verbessern. In der Strategie werden Maßnahmen dargelegt, die es ermöglichen sollen, die Entwicklung und Nutzung digitaler Instrumente in der Justiz zu unterstützen und voranzubringen. Der Schwerpunkt liegt auf dem ungenutzten Potenzial der Digitalisierung. Angehörige der Rechtsberufe sollen dadurch in der Lage sein, modernste Technologien zu nutzen, um ihre tägliche Arbeit zu verbessern, sodass Fälle schneller verhandelt und Rückstände und Verzögerungen reduziert werden.

Als mögliche Arbeitsbereiche mit Maßnahmen, die weiterentwickelt werden könnten, benennt die Kommission Daten zur Digitalisierung der nationalen Justizsysteme und Austausch bewährter Verfahren, ein IT/KI-Instrumentarium für die Justiz, KI in der Justiz, ein Europäischer Rechtsdatenraum, digitale Gerichtsverfahren und EU-Mittel für die Digitalisierung.

Unter der Überschrift „Voraussichtliche Auswirkungen“ führt die Kommission aus, die Strategie solle es den Justizsystemen ermöglichen, die Vorteile der Digitalisierung schneller und effizienter zu nutzen. Die ermittelten Arbeitsbereiche könnten für die einzelstaatlichen Behörden Kosten für Reformen mit sich bringen, die aber als Investition in die raschere Einführung digitaler Instrumente betrachtet werden sollten. Durch eine Steigerung der Interoperabilität, die Wiederverwendung von Tools und gemeinsame Investitionen könne längerfristig Geld gespart werden. Eine verbesserte Datenerhebung im Rahmen der Digitalisierung werde voraussichtlich auch die Politikgestaltung optimieren.

Zusammen mit der neuen Strategie der europäischen justiziellen Aus- und Fortbildung werde die Strategie „DigitalJustice@2030“ den Behörden (einschließlich der Strafverfolgung, der Justiz und der Angehörigen der Rechtsberufe) die Mittel, das Know-how und die Ressourcen

an die Hand geben, um die Justiz effizienter, zugänglicher und qualitativ hochwertiger zu machen. Eine wirksame und zugängliche Justiz, die Rechte und Pflichten schützt und durchsetzt, dürfte zu Wirtschaftswachstum und vermehrten Investitionen beitragen. Unternehmen (einschließlich KMU) würden profitieren, und die Wirtschaft der EU würde letztlich gestärkt werden.

Eine stärkere Digitalisierung würde den Zugang zur Justiz für Menschen aus benachteiligten Gruppen verbessern, die andernfalls z.B. aufgrund einer Behinderung, weiter Entfernung oder aus Kostengründen mit erheblichen Hindernissen konfrontiert wären. Die angemessene Behandlung der Opfer von Straftaten könnte ebenfalls erleichtert werden. Einschlägige Initiativen dürften Menschen, die nicht über entsprechende digitale Kompetenzen verfügen, nicht außer Acht lassen.

Es sei außerdem anzunehmen, dass digitale Justizsysteme umweltschonender sind, weil sie weniger Ressourcen verbrauchen. Auch in Krisenzeiten wie während der COVID-19-Pandemie, als große Teile der Erwerbsbevölkerung (auch in der Justiz) von zu Hause ausarbeiten mussten, dürften sie widerstandsfähiger sein. Die Abkehr von der papiergestützten Kommunikation würde voraussichtlich zwar die Datensicherheit erhöhen, stärker digitalisierte Justizsysteme könnten aber auch anfälliger für Risiken wie Cyberangriffe und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sein.

Es würden keine nennenswerten Auswirkungen auf den Arbeitskräftebedarf erwartet. Mittelfristig wäre eine Umverteilung von Stellen im Rechts- und Verwaltungsbereich zugunsten von Stellen im IT-Management und der -Entwicklung sowie im Datenbereich denkbar.

Mit dieser Initiative werde der Beitrag der EU zu den Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und insbesondere zur Erreichung des Ziels der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen – unterstützt.

Im Rahmen der Konsultation ruft die Kommission Behörden der Mitgliedstaaten, Berufsverbände (insbesondere von Angehörigen der Rechtsberufe, aber auch Wirtschaftsverbände, die grenzüberschreitende Transaktionen durchführen), EU-weite Netze, die Gemeinschaft für ein interoperables Europa, das Europäische Parlament, Organisationen der Zivilgesellschaft, die Beteiligte in Gerichtsverfahren vertreten und die Öffentlichkeit auf, ihre Ansichten und Vorschläge einzubringen.

[Strategie für eine digitale Justiz – DigitalJustice@2023](#)

[Konsultation zur Strategie für eine digitale Justiz 2025-2030](#)

## **Vorläufige Feststellung der Europäischen Kommission: TikTok verstößt mit seinem Werbearchiv gegen das Gesetz über digitale Dienste**

Am 15.05.2025 hat die KOM TikTok darüber informiert, dass sie vorläufig zu der Auffassung gelangt ist, das Unternehmen erfülle seine Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) hinsichtlich der Veröffentlichung eines öffentlich zugänglichen Werbearchivs nicht. Ein solches Werbearchiv ist nach Art. 39 DSA verpflichtend und dient dazu, dass Forschende sowie die Zivilgesellschaft in die Lage versetzt werden,

betrügerische Anzeigen, hybride Kampagnen, Bedrohungen sowie koordinierte Informationsverbreitung und fingierte Anzeigen, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen, zu identifizieren und zu untersuchen. Die Kommission hat im Rahmen einer eingehenden Untersuchung festgestellt, dass TikTok die vorgeschriebenen Informationen über den Inhalt der Werbung, die von den Anzeigen angesprochenen Nutzer sowie die zahlenden Parteien nicht bereitstellt. Zudem ermögliche das bereitgestellte Werbearchiv der Öffentlichkeit keine umfassende Suche nach Werbeanzeigen anhand dieser Kriterien, wodurch das Suchwerkzeug nur eingeschränkt nutzbar ist.

Die KOM sieht darin einen Verstoß gegen die Transparenzpflichten des DSA, insbesondere gegen die Vorgaben zur maschinenlesbaren, strukturierten und öffentlich zugänglichen Bereitstellung von Werbeinhalten und zugehörigen Metadaten. Die fehlende Transparenz erschwere die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Online-Werbung und gefährde die Integrität der öffentlichen Kommunikation sowie den Schutz vor manipulativen Einflüssen. TikTok hat nun die Möglichkeit, die Unterlagen in der Untersuchungsakte der Kommission einzusehen und sich schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen zu äußern. Parallel wird das Europäische Gremium für digitale Dienste konsultiert. Sollte sich die vorläufige Auffassung der Kommission bestätigen, kann diese einen Beschluss zur Feststellung der Nichteinhaltung erlassen, der eine Geldbuße von bis zu 6 % des weltweiten Gesamtumsatzes sowie einen verlängerten Überwachungszeitraum nach sich ziehen kann, um die Einhaltung der Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes sicherzustellen.

Die KOM betont, dass Transparenz in der Online-Werbung für die Wahrung des öffentlichen Interesses von entscheidender Bedeutung sei, insbesondere im Hinblick auf die Integrität demokratischer Wahlen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Verbraucherschutz vor betrügerischer Werbung. Nach aktueller Einschätzung der Kommission verhindert TikTok durch die mangelhafte Umsetzung des Werbearchivs eine vollständige Prüfung der mit seinen Werbe- und Targeting-Systemen verbundenen Risiken.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_25\\_1223](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1223)

## **Evaluierung der EU-Justizprogramme durch die Europäische Kommission**

Am 03.06.2025 hat die KOM eine **Evaluierung der EU-Justizprogramme** veröffentlicht. Gegenstand der Bewertung waren das abgeschlossene **Programm 2014–2020** sowie eine Zwischenbilanz für das laufende **Programm 2021–2027**. Die Programme dienen der **finanziellen Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen**, insbesondere durch Förderung der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe sowie der Verbesserung des Zugangs zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

Die KOM zieht eine insgesamt **positive Bilanz**: Die Kontinuität der Programme habe die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, der grenzüberschreitenden Kooperation und der juristischen Ausbildung, gestärkt. Im Zeitraum seien über 800.000 Juristinnen und Juristen im Europarecht geschult worden, was zur Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Rechtskultur beitrage. Das Programm 2014–2020 habe den Rechtsschutz durch die

Einführung des e-Justice-Portals verbessert, welches den Zugang zu Informationen über die Justizsysteme der Mitgliedstaaten erleichtere.

Im **aktuellen Programm 2021–2027 werden Digitalisierung, Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung verstärkt berücksichtigt**. Die KOM empfiehlt, die digitale Transformation der Justiz ab 2027 als eigenständiges Ziel im europäischen Finanzrahmen zu verankern, um eine nachhaltige Förderung sicherzustellen. Verbesserungspotenzial sieht die KOM insbesondere bei der weiteren Effizienzsteigerung und der Vertiefung digitaler Maßnahmen.

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/docs\\_autres\\_institutions/commission\\_europeenne/com/2025/0267/COM\\_COM\(2025\)0267\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2025/0267/COM_COM(2025)0267_DE.pdf)

<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/justice-programme-2014-2020.html?fromSummary=23>

[https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/justice-programme\\_en](https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/justice-programme_en)

## **Konsultation zu Strategie zur Bekämpfung von Rassismus**

Die KOM hat am 15.04.2025 eine öffentliche Konsultation zu der für das vierte Quartal 2025 geplanten Mitteilung über eine Strategie zur Bekämpfung von Rassismus gestartet. Sie endet am 08.07.2025. Auch wenn Fortschritte zu verzeichnen sind, so sei Rassismus in der EU nach wie vor weit verbreitet. Dies gehe aus der Eurobarometer-Umfrage 2023 zum Thema Diskriminierung in der EU hervor. Es seien also Maßnahmen der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Interessenträger erforderlich, um gegen Rassismus und Rassendiskriminierung vorzugehen

Die Strategie wird auf dem EU-Aktionsplan gegen Rassismus aufbauen, der darauf abzielt, Rassismus sowohl auf individueller als auch auf und struktureller Ebene verstärkt zu bekämpfen, Rassismus im Alltag zu beenden und die Vielfalt der Arbeitskräfte in der EU zu fördern.

In der künftigen EU-Strategie gegen Rassismus werden Maßnahmen zum wirksamen Schutz und zur Prävention von Rassendiskriminierung festgelegt.

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14552-Strategie-zur-Bekämpfung-von-Rassismus\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14552-Strategie-zur-Bekämpfung-von-Rassismus_de)

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/ihre-meinung-ist-gefragt-zur-neuen-eu-strategie-gegen-rassismus-2025-04-15\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/ihre-meinung-ist-gefragt-zur-neuen-eu-strategie-gegen-rassismus-2025-04-15_de)

## **Konsultation zu Leitlinien zum Online-Schutz Minderjähriger**

Am 13.05.2025 hat die KOM eine öffentliche Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für den Schutz Minderjähriger bis zum 10.06.2025 eingeleitet. Ziel ist ein sichereres Online-Umfeld für Kinder, indem Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, darin unterstützt

werden, ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Kinder sicherzustellen. Die in den Leitlinien dargelegten Maßnahmen gelten für Online-Plattformen jeder Größe, einschließlich sehr großer Online-Plattformen mit über 45 Millionen monatlichen Nutzern in der EU. Lediglich Kleinst- und Kleinunternehmen, die für Minderjährige zugänglich sind, sind von den Leitlinien ausgenommen. In den Leitlinien wird derselbe risikobasierte Ansatz verfolgt, der dem Gesetz über digitale Dienste zugrunde liegt, wobei anerkannt wird, dass verschiedene Plattformen unterschiedliche Risiken für Minderjährige bergen. Dadurch wird sichergestellt, dass Plattformen ihre Maßnahmen auf ihre spezifischen Dienste abstimmen können, wodurch unangemessene Einschränkungen des Rechts von Kindern auf Teilhabe, Information und freie Meinungsäußerung vermieden werden.

Plattformen sollten beispielsweise:

- Umsetzung von **Maßnahmen zur Alterssicherung**, die das Risiko verringern, dass Kinder Pornografie oder anderen altersungeeigneten Inhalten ausgesetzt sind;
- Kinderkonten **standardmäßig als privat festlegen**, wodurch das Risiko eines unaufgeforderten Kontakts durch Fremde verringert wird;
- **Passen Sie ihre Empfehlungssysteme** an und priorisieren Sie **explizite Signale von Benutzern**, ob sie den Inhalt, den sie sehen, mögen oder nicht,
- wodurch das Risiko verringert wird, dass Kinder in Kaninchenlöchern mit schädlichen Inhalten landen;
- Kindern die Möglichkeit geben, **Nutzer zu blockieren und stummzuschalten und sicherzustellen, dass sie ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht zu Gruppen hinzugefügt** werden können, was dazu beitragen kann, das Risiko von Cybermobbing zu verringern.

Die Entwicklung dieser Leitlinien ist das Ergebnis umfangreicher Forschung, Konsultationen und Workshops mit verschiedenen Interessenträgern, darunter Kinder über Better Internet for Kids (BIK+), Online-Plattformanbieter und Experten aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Die Kommission hat auch über das Europäische Gremium für digitale Dienste und seine Arbeitsgruppe zum Jugendschutz mit den Koordinatoren für digitale Dienste zusammengearbeitet.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-seeks-feedback-guidelines-protection-minors-online-under-digital-services-act>

[https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/DSA\\_PoM\\_guidelines](https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/DSA_PoM_guidelines)

## **Sondierung zu EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen**

Vom 01. bis 24.05.2025 stellte die KOM die Sondierung zu der für das vierte Quartal 2025 geplanten Mitteilung über eine EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2026-2030 zur Konsultation. Schwerpunkte der Initiative, die auf der [Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025](#) aufbauen wird, sind die Bekämpfung von durch Hass motivierter Belästigung und Gewalt sowie das Verbot von Konversionspraktiken.

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14551-EU-Strategie-fur-die-Gleichstellung-von-LGBTIQ-Personen-2026-2030\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14551-EU-Strategie-fur-die-Gleichstellung-von-LGBTIQ-Personen-2026-2030_de)

## **Kommission veröffentlicht Fahrplan für einen effektiven und rechtmäßigen Zugang zu Daten für Strafverfolgungsbehörden**

Am 24.06.2025 hat die KOM einen Fahrplan für einen effektiven und rechtmäßigen Zugang zu Daten für Strafverfolgungsbehörden veröffentlicht. Er ist ein zentrales Element von ProtectEU, der EU-Strategie für innere Sicherheit, die im April 2025 vorgestellt worden ist.

Der Fahrplan umfasst sechs zentrale Handlungsfelder mit entsprechenden Maßnahmen:

**Vorratsdatenspeicherung:** Die Kommission plant, bis 2025 eine Folgenabschätzung zur Überarbeitung der bestehenden EU-Regelungen abzuschließen. Zudem werden Europol und Eurojust daran arbeiten, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Diensteanbietern beim Zugang zu elektronischen Beweismitteln zu stärken.

**Gesetzmäßige Überwachung (lawful interception):** Bis 2027 prüft die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Ermittlungsanordnung und den sicheren Informationsaustausch (2026–2028).

**Digitale Forensik:** Geplant ist eine Bedarfsanalyse für technische Lösungen in der digitalen Forensik sowie die Entwicklung forensischer Instrumente mithilfe von EU-Mitteln und öffentlich-privaten Partnerschaften. Ab 2026 soll Europol als europäisches Kompetenzzentrum für operatives Fachwissen im Bereich der digitalen Forensik fungieren.

**Verschlüsselung:** Für 2026 ist die Vorlage einer Technologie-Roadmap zur Verschlüsselung vorgesehen. Bis 2030 soll Europol zudem mit fortschrittlichen Entschlüsselungskapazitäten ausgestattet werden.

**Standardisierung:** Die Kommission strebt die Entwicklung eines einheitlichen EU-Ansatzes zur Standardisierung in den Bereichen digitale Forensik, Offenlegung und Überwachung an.

**Künstliche Intelligenz:** Bis 2028 ist die Förderung von KI-gestützten Analysewerkzeugen zur effizienten Auswertung großer Datenmengen geplant.

Die Kommission wird den Fahrplan voraussichtlich im Rahmen des informellen Justiz- und Innenministerrats am 22./23.07.2025 vorstellen.

## **Europäisches Parlament (EP)**

### **LIBE-Ausschuss billigt Änderungen zum besseren Schutz vor Kindesmissbrauch**

Am 12.05.2025 hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP Gesetzesänderungen zum besseren Schutz vor sexuellem Missbrauch an Kindern gebilligt.

Der Vorschlag aktualisiert die Definitionen von Straftaten im Bereich Kindesmissbrauch und passt sie an neue technologische Entwicklungen an. Ziel ist eine effektivere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Strafverfolgung und Opferschutz. Die Abgeordneten fordern höhere Höchststrafen für verschiedene Missbrauchsdelikte, einschließlich sexueller Handlungen mit nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen. Auch soll demnach die Verjährung solcher Straftaten abgeschafft werden, weil viele Opfer erst spät über das Erlebte sprechen. Um die EU-Rechtsvorschriften an die technologischen Entwicklungen anzupassen, wollen die Abgeordneten die Nutzung von Systemen künstlicher Intelligenz, die „in erster Linie“ für CSA-Straftaten entwickelt oder angepasst wurden, ausdrücklich unter Strafe stellen. Bestimmungen gegen das Livestreaming und die Online-Verbreitung von Missbrauchsmaterial wurden ebenfalls aufgenommen. Zur besseren Aufklärung sollen verdeckte Ermittlungen und Methoden wie sogenannte „Honeypots“ erlaubt sein.

Kinder sollen umfassende, kostenlose Unterstützung erhalten, etwa medizinische Versorgung und Hilfe bei der Beweissicherung, orientiert am Barnahus-Modell. Das Plenum wird den Vorschlag in seiner Sitzung im Juni 2025 beraten; danach beginnen Verhandlungen mit dem Rat über die endgültige Gesetzesfassung.

[Pressemitteilung des Europäischen Parlaments](#)

### **Warnung vor zunehmenden Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit**

Am 20.05.2025 hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP eine Pressemitteilung zur aktuellen Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union veröffentlicht. Der Entwurf der Bewertung des Rechtsstaatlichkeitsberichts der Europäischen Kommission 2024 wurde mit 50 Stimmen bei 18 Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen. Festgestellt wird, dass Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit und die europäischen Werte weiterhin bestehen oder sich sogar verschärfen.

Die Abgeordneten fordern eine konsequentere und einheitlichere Durchsetzung demokratischer Prinzipien sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch durch die Europäische Kommission. Dazu schlagen sie einen umfassenden Maßnahmenkatalog vor.

Kritisiert werden unter anderem Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, der Rückgang zivilgesellschaftlichen Engagements, politische Einflussnahme auf Justiz und Korruption sowie Bedrohungen für Medienfreiheit und -pluralismus – wie durch Einschüchterungsklagen (SLAPPs) und Spionagesoftware. Gefordert wird ein verstärkter Schutz benachteiligter

Gruppen, etwa durch eine EU-weite Strafbarkeit von Hassrede und -kriminalität, sowie der Zugang zu legalem Schwangerschaftsabbruch als Grundrecht.

Die Abgeordneten fordern mehr Transparenz bei Lobbyaktivitäten, einen entschlosseneren Kampf gegen Korruption sowie den stärkeren Schutz demokratischer Prozesse vor technischer Manipulation und weisen insbesondere auf die verschärfte Lage in Ungarn hin. Das Parlament ruft zudem zu einem stärkeren Mandat für die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) und zur konsequenteren Anwendung von Rechtsstaatlichkeitsmechanismen durch die Kommission auf.

Die Plenardebatte und Abstimmung über den Bericht sind – im Vorfeld der Veröffentlichung des nächsten Kommissionsberichts zur Rechtsstaatlichkeit – für den 16.-19.06.2025 in Straßburg geplant.

[Pressemitteilung des Europäischen Parlaments](#)

### **Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen der EU**

Am 06.05.2025 verabschiedete das EP eine Entschließung zu dem Thema „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2023“ (2024/2083(INI)). Das EP begrüßt den Bericht und die darin enthaltenen Analysen der maßgeblichen Sachverhalte und unterstützt die in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen. Das EP teilt die Auffassung, dass ein wirksamer Schutz der finanziellen Interessen der Union eine schnellere Digitalisierung erfordert, die den Wissensaustausch, die Zugänglichkeit von Daten und die Datenverarbeitung erleichtert und die Steuerung der gesamten Betrugsbekämpfungsarchitektur verbessern würde. Das EP stellt fest, dass die Zahl der von den zuständigen Behörden der EU und der Mitgliedstaaten insgesamt gemeldeten Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Jahr 2023 (13 563 Fälle) im Vergleich zum Jahr 2022 (12 455 Fälle) um 9 % gestiegen ist, was einen historischen Höchststand darstellt. Das EP stellt ferner fest, dass die Gesamthöhe der im Jahr 2023 im Zusammenhang mit diesen Fällen betroffenen Mittel (1,9 Mrd. EUR) 7,3 % höher als im Jahr 2022 (1,77 Mrd. EUR) ausfiel.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0075\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0075_DE.html)

<https://eur-lex.europa.eu/search.html?type=expert&qid=1747001746101> (Bericht der Kommission)

### **Standpunkt zur Richtlinie über sexuellen Missbrauch von Kindern**

Am 13.05.2025 legte der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten des EU-Parlaments seinen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern fest. Durch die Aktualisierung der EU-weiten Definitionen der Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch (CSA) werden mit dem von den Abgeordneten gebilligten Vorschlag auch neue Technologien angepasst. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie bei der Opferhilfe zu verbessern. Wesentliche Punkte:

- In ihren Änderungsanträgen schlagen die Abgeordneten vor, die **Höchststrafen** für eine Reihe von CSA-Straftaten **anzuheben**, einschließlich für sexuelle Handlungen mit Kindern über dem Alter der sexuellen Mündigkeit, die nicht einwilligen. Weitere Beispiele sind die Rekrutierung von Kindern für die Ausbeutung in der Prostitution, der Besitz oder die Verbreitung von CSA-Material und das Anbieten von Vergütungen für bestimmte CSA-Straftaten.
- Die Abgeordneten wollen auch die **Verjährungsfristen für Straftaten abschaffen**, die unter das aktualisierte Gesetz fallen, da Statistiken zeigen, dass die Mehrheit der Opfer erst lange nach der Tat über ihre Erlebnisse spricht. Die Opfer sollten auch in der Lage sein, auf unbestimmte Zeit eine Entschädigung zu beantragen.
- Um die EU-Gesetze an die technologische Entwicklung anzupassen, wollen die Abgeordneten den **Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz**, die "in erster Linie für CSA-Straftaten konzipiert oder angepasst" wurden, **ausdrücklich unter Strafe stellen**. Sie haben auch Bestimmungen über das Live-Streaming von CSA und die Verbreitung von zugehörigem Material im Internet gebilligt.
- Um die Ermittlungen effektiver zu gestalten, drängen die Abgeordneten auf die Möglichkeit, **verdeckte Ermittlungen** durchzuführen und verdeckte Überwachungsmethoden, einschließlich "Honeypots", einzusetzen.
- Die Abgeordneten fordern eine **neue Definition der Einwilligung** speziell für Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit überschritten haben. Kein Mitgliedstaat sollte einvernehmliche Interaktionen zwischen Gleichaltrigen kriminalisieren, wenn es sich dabei nicht um Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit handelt, argumentieren sie. Sich als Peer auszugeben, sollte jedoch ein strafbarer erschwerender Umstand sein.
- Die **Unterstützung von Opfern** im Kindesalter sollte **kostenlos** sein und medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Hilfe bei der Dokumentation von Beweismitteln, geschlechtersensible medizinische Versorgung und den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung umfassen. Die Abgeordneten wollen, dass dies im Einklang mit dem Barnahus-Modell steht, bei den Diensten unter einem Dach zusammenkommen, um minderjährige Opfer zu unterstützen.
- Im Bericht des Ausschusses heißt es, dass die **Berichterstattungsmechanismen** angemessen finanziert und nutzerfreundlich und geschlechterspezifisch sein sollten.
- Dritte, wie z. B. **Organisationen der Zivilgesellschaft, sollten ebenfalls in der Lage sein, Straftaten anzuzeigen**.

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten nahm den Standpunktentwurf mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen an. Das Parlament wird auf seiner Tagung vom 16. bis 19. Juni im Plenum über diesen Standpunkt debattieren und abstimmen, woraufhin die Verhandlungen mit dem Rat über die endgültige Form des Gesetzes beginnen können.

Ein separater Vorschlag für eine Verordnung über Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch wird ebenfalls von den Gesetzgebern diskutiert. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Verordnungsentwurf im Jahr 2023 festgelegt.

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20250512IPR28357/child-sexual-abuse-updated-rules-to-address-new-technological-risks>

## Neue Richtlinie gegen sexuellen Missbrauch

Am 17.06.2025 hat das EP seine Position zur geplanten EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern beschlossen (CSA-Richtlinie). Im Zentrum der Parlamentsposition stehen **deutlich verschärfte Höchststrafen für zahlreiche Formen des Kindesmissbrauchs**, darunter sexuelle Handlungen mit Kindern, die über das Alter der sexuellen Mündigkeit hinausgehen und nicht einwilligen, die Anwerbung von Kindern für die Ausbeutung in der Prostitution, der Besitz und die Verbreitung von kinderpornografischem Material und Missbrauchsdarstellungen sowie das Anbieten von Vergütungen für bestimmte kinderpornographische Delikte. Die Abgeordneten wollen zudem die **Verjährungsfristen für alle einschlägigen Straftaten vollständig abschaffen**, sodass Opfer **unbegrenzt lange Entschädigung beantragen können**.

Zudem will das Parlament **eine neue Definition der Einwilligung für Minderjährige über dem Alter der sexuellen Mündigkeit einführen**. Einvernehmliche Kontakte unter Gleichaltrigen bleiben danach straffrei, es sei denn, es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis oder Vertrauensmissbrauch. Die Richtlinie soll außerdem an die digitale Realität angepasst werden: **KI-generierte Missbrauchsdarstellungen (Deepfakes)**, das **Livestreaming von Missbrauchshandlungen** und **Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern** sollen explizit unter Strafe gestellt werden; ebenso wie der gezielte Einsatz künstlicher Intelligenz zu Missbrauchszwecken. Um die Strafverfolgung zu verbessern, sollen **verdeckte Ermittlungen und Überwachungsmaßnahmen erleichtert werden**.

Im Bereich des Opferschutzes sieht die Parlamentsposition vor, dass Opfer **kostenlosen Zugang zu medizinischer und forensischer Versorgung sowie zu geschlechtersensibler Gesundheitsversorgung** erhalten. Das **Barnahus-Modell** dient als Vorbild für gebündelte Hilfsangebote, und künftig sollen auch **Dritte, wie zivilgesellschaftliche Organisationen, Missbrauchsfälle melden können**.

Besonderen Wert legt das Parlament zudem auf den **Erhalt der Privatsphäre und der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** in der Online-Kommunikation und lehnt generelle Überwachungspflichten ab.

Das Trilogverfahren hat am 23.06.2025 begonnen, um eine Einigung über die endgültige Fassung der Richtlinie zu erzielen.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0116\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0116_DE.pdf)

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20250613IPR28905/fight-against-child-sexual-abuse-updated-rules-to-address-new-technologies>

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a0335235-c5be-11ee-95d9-01aa75ed71a1.0021.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a0335235-c5be-11ee-95d9-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF)

## Rechtsausschuss positioniert sich zur Insolvenzrechtsharmonisierung

Am 24.06.2025 hat sich der JURI-Ausschuss des EP mit deutlicher Mehrheit auf seine Position zur Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts geeinigt. Ziel der Richtlinie ist es, grenzüberschreitende Investitionen zu fördern, indem die Rechtssicherheit erhöht und die

nationalen insolvenzrechtlichen Regelungen stärker aufeinander abgestimmt werden. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Vorschriften zu Anfechtungsklagen sowie die Einführung von Pre-Pack-Verfahren – also die Vorbereitung eines Unternehmensverkaufs noch vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens – sollen mit bestimmten Anpassungen erhalten bleiben. Im Hinblick auf die Pflichten von Geschäftsführern sehen die Abgeordneten Einschränkungen für persönlich haftende Geschäftsführer vor. Die Einführung von speziellen Verfahren für Kleinstunternehmen sollen auch nach der Parlamentsposition nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, eingeführt werden. Stattdessen ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kleinstunternehmen im Insolvenzfall Zugang zum Insolvenzverfahren erhalten, sofern keine hinreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Nach der Bestätigung der Position durch das Plenum des Parlaments können die Trilogverhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden, der am 12.06.2025 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag beschlossen hatte.

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20250623IPR29103/meps-adopt-their-position-on-key-insolvency-legislation-for-eu-companies>

[https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2024\\_2029/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2025/06-24/2025.06.24\\_Item16\\_Finalvotinglist\\_Report2022\\_0408\\_COD\\_Insolvencylaw\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2024_2029/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2025/06-24/2025.06.24_Item16_Finalvotinglist_Report2022_0408_COD_Insolvencylaw_EN.pdf)

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8adadc6c-76e9-11ed-9887-01aa75ed71a1.0020.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8adadc6c-76e9-11ed-9887-01aa75ed71a1.0020.02/DOC_1&format=PDF)

## Rat der Europäischen Union

### Ministertagung EU-USA zu Justiz und Inneres

Am 02. und 03.06.2025 hat der polnische Vorsitz des Rates der Europäischen Union die Ministertagung EU-USA zu Justiz und Inneres in Warschau (Polen) ausgerichtet. Die Vereinigten Staaten wurden von Pamela Bondi, Justizministerin, und Rob Low, leitender Berater der Ministerin für innere Sicherheit Kristi Noem, vertreten. Die Europäische Union wurde durch Magnus Brunner, Mitglied der Kommission für Inneres und Migration, und Michael McGrath, Mitglied der Kommission für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz, sowie Adam Bodnar, polnischer Minister der Justiz, und Maciej Duszczyc, Unterstaatssekretär im polnischen Ministerium für Inneres und Verwaltung, vertreten. Wesentliche Punkte:

- Das Treffen bot die Gelegenheit, den **Wert einer nachhaltigen Zusammenarbeit** zwischen der EU und den USA bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen und das gemeinsame Engagement für einen kontinuierlichen Dialog und eine enge Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres zu bekräftigen. Die EU und die USA erörterten die jüngsten gemeinsamen Erfolge und ermittelten konkrete gemeinsame Maßnahmen in Bereichen von gemeinsamen Interessen und Prioritäten, wie die **Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des grenzüberschreitenden Drogenhandels, die Terrorismusbekämpfung, die irreguläre Migration und die Cyberkriminalität.**

- **Organisierte Kriminalität und Drogenhandel:** Beide Seiten bekräftigten ihr Engagement für die transatlantische Zusammenarbeit bei der Bewältigung der globalen Bedrohung durch organisierte Kriminalität und Drogenhandel. Bei den Beratungen wurden die laufenden Anstrengungen zur Vertiefung der biregionalen internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Strafverfolgung und Justiz hervorgehoben, einschließlich der Bekämpfung des Handels mit Kokain und synthetischen Drogen, insbesondere mit Fentanyl. Beide Seiten begrüßten die Rolle von Einrichtungen wie Eurojust bei der Erleichterung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit und Koordination in Strafsachen.
- **Terrorismus:** Die EU und die USA erörterten ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich der Bedeutung des Informationsaustauschs und der ausgezeichneten operativen Zusammenarbeit zwischen Europol und den zuständigen Behörden der USA.
- **Irreguläre Migration:** Die EU und die USA wiesen zudem darauf hin, wie wichtig es ist, die irreguläre Migration nach Europa und in die Vereinigten Staaten zu unterbinden, wobei gegen die Schleusung von Migranten vorzugehen ist und die Schleusernetze zu bekämpfen sind. Beide Seiten bekräftigten
- die Bedeutung sicherer Grenzen und betonten die Notwendigkeit rascher Rückführungen.
- **Cyberkriminalität:** Die EU und die USA erörterten die Bedeutung der Bekämpfung der Cyberkriminalität und von Bedrohungen wie Ransomware, Online-Betrug und anderer Betrug sowie der Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Schließlich bekräftigten beide Seiten ihr **Engagement für die transatlantische Visafreiheit** für alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten.

Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten sehen einem erneuten Treffen in Washington D.C. im zweiten Halbjahr 2025 erwartungsvoll entgegen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/06/03/joint-press-release-following-the-eu-us-ministerial-on-justice-and-home-affairs-2-3-june-2025-warsaw-poland>

## **Einigung im Trilog zur Beschleunigung der grenzüberschreitenden DSGVO-Durchsetzung**

Am 16.06.2025 haben der Rat und das Europäische Parlament im Trilog eine vorläufige Einigung über eine neue Verordnung zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verfahrensregeln bei der **grenzüberschreitenden Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** erzielt. Ziel der Einigung ist es, die Kooperationsverfahren zwischen den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden effizienter, transparenter und einheitlicher zu gestalten. Die Einigung basiert auf dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 04.07.2023 (COM (2023) 348 final), der als Reaktion auf Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten bei der Bearbeitung grenzüberschreitender Datenschutzfälle erarbeitet wurde. Beschwerden über große, international agierende Unternehmen wurden bislang häufig nur schleppend bearbeitet, da divergierende nationale Verfahrensweisen und mangelnde Abstimmung zwischen den Aufsichtsbehörden zu Verzögerungen führten. Der Vorschlag zielt

auf eine Harmonisierung der Verfahrensregeln und die Einführung verbindlicher Fristen ab, um die Rechte der betroffenen Personen zu stärken und die Rechtssicherheit für Unternehmen zu erhöhen.

**Kernpunkte der Einigung** sind die Einführung einheitlicher Anforderungen an die Zulässigkeit von Beschwerden in grenzüberschreitenden Fällen sowie **die Festlegung verbindlicher Fristen für die Durchführung von Untersuchungen: Für komplexe Sachverhalte gilt eine Gesamtfrist von 15 Monaten**, die in besonders schwierigen Fällen um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann. **Für einfache Kooperationsverfahren wurde eine Frist von zwölf Monaten vereinbart.** Zudem wird die federführende Datenschutzbehörde verpflichtet, den beteiligten Behörden eine Zusammenfassung der wesentlichen Verfahrenspunkte zu übermitteln, **um eine frühzeitige und fundierte Stellungnahme zu ermöglichen.**

Ein weiterer Aspekt ist **die Einführung eines vereinfachten Kooperationsverfahrens für unstrittige oder weniger komplexe Fälle**, das den Verwaltungsaufwand reduziert und eine zügige Bearbeitung ermöglicht. Darüber hinaus werden **die Verfahrensrechte der Beschwerdeführenden sowie der betroffenen Unternehmen gestärkt**, insbesondere durch **klar geregelte Anhörungsrechte und Akteneinsicht. Die vorläufige Einigung bedarf nun der formellen Bestätigung durch den Rat und das Parlament.**

[https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/06/16/data-protection-council-and-eu-ropcan-parliament-reach-deal-to-make-cross-border-gdpr-enforcement-work-better-for-citi-zens/?utm\\_source=brev&utm\\_campaign=AUTOMATED%20-%20Alert%20-%20Newslet-ter&utm\\_medium=email&utm\\_id=3318](https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/06/16/data-protection-council-and-eu-ropcan-parliament-reach-deal-to-make-cross-border-gdpr-enforcement-work-better-for-citi-zens/?utm_source=brev&utm_campaign=AUTOMATED%20-%20Alert%20-%20Newslet-ter&utm_medium=email&utm_id=3318)

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20250521IPR28537/data-protection-agreement-on-clarifying-cross-border-enforcement>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023PC0348>

## Europarat

### **PACE fordert Rechenschaftspflicht für Russlands Angriffskrieg**

"Mehr als elf Jahre nach seinem Beginn wütet der illegale, unprovokierte und ungerechtfertigte Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine weiter und fügt der Ukraine und ihrer Bevölkerung unendlichen Schaden und Leid zu", bekräftigte die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) am 9. April 2025 nach einer Dringlichkeitsdebatte. Die Versammlung warnte, dass "das Versäumnis, die Rechenschaftspflicht für diese Taten sicherzustellen, die auf dem Völkerrecht basierende multilaterale Ordnung untergraben würde".

Die Versammlung verurteilte die anhaltende Aggression Russlands und die Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich "der versuchten Annexion ukrainischer Gebiete und des Versuchs, Völkermord an der ukrainischen Nation zu begehen, wie die Deportation ukrainischer Kinder, die systematische Zerstörung der kulturellen Identität und die gezielten Massentötungen von Zivilisten zeigen", die "nicht nur die Ukraine betreffen, sondern die gesamte internationale Gemeinschaft."

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates bekundete ihre volle Unterstützung für den **Internationalen Strafgerichtshof** und forderte alle Staaten auf, Haftbefehle gegen russische Verdächtige, einschließlich Wladimir Putin, zu vollstrecken. "Der Friede muss gerecht sein und auf den Prinzipien des Völkerrechts beruhen", schloss die Versammlung und betonte, dass "eine endgültige Lösung nicht zu Straflosigkeit führen darf".

<https://pace.coe.int/en/news/9855/pace-calls-for-accountability-and-justice-for-russia-s-war-of-aggression-against-ukraine>

[Angenommene Entschließung](#)

[Angenommene Empfehlung](#)

## Beitritt der EU zur EMRK

Am 10.04.2025 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats die letzten Schritte dargelegt, die nach mehr als 40 Jahren Diskussionen zum Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention führen könnten. Die Versammlung billigte eine Resolution, die sich auf einen Bericht von Titus Corlăţean (Rumänien, SOC) stützte, und erklärte, dass "das, was das letzte verbleibende Hindernis für den Beitritt zu sein scheint", möglicherweise durch ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom September 2024 hätte gelöst werden können, in dem seine Zuständigkeit in Bezug auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geklärt wird. Sie begrüßte ferner die vorläufige Einigung vom März 2023 über den Entwurf der Beitrittsinstrumente, mit dem es gelungen sei, alle anderen Fragen zu lösen, die der Gerichtshof der EU in seiner negativen Stellungnahme zum Beitritt von 2014 aufgeworfen hatte. Um angesichts dieser positiven Entwicklungen "die derzeitige Dynamik" aufrechtzuerhalten, **forderte die Versammlung die EU auf, den Gerichtshof "unverzüglich" um ein neues Gutachten zu ersuchen** und, falls das Gutachten positiv ausfällt, das Abkommen "so bald wie möglich" abzuschließen.

<https://pace.coe.int/en/news/9863/pace-sets-out-final-steps-which-could-lead-to-eu-accession-to-the-european-convention-on-human-rights>

[Angenommene Entschließung](#)

## Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Gerichts der Europäischen Union (EuG)

### Rechtsprechung im Mai 2025

#### Notenvergabe durch Vergleichsportale keine vergleichende Werbung

Der EuGH hat am 08.05.2025 (Rechtssache C-697/23) entschieden, dass die Vergabe von Tarifnoten durch Onlinevergleichsportale wie Check24 für Versicherungsprodukte keine „vergleichende Werbung“ im Sinne der Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung darstellt, sofern das Portal keine eigenen Versicherungsprodukte anbietet und daher kein „Mitbewerber“ der bewerteten Versicherungsunternehmen ist.

Der Versicherer HUK-Coburg hatte gegen die Check24 GmbH wegen unzulässiger vergleichender Werbung geklagt. Diese agiert jedoch lediglich als Vermittlerin und bietet selbst keine Versicherungsleistungen an. Die Tarifnoten dienen der Verbraucherorientierung und beruhen auf einem Punktesystem, das verschiedene Kriterien je nach Versicherungssparte gewichtet. Die abschließende Prüfung, ob im konkreten Fall tatsächlich kein Wettbewerbsverhältnis vorliegt, obliegt nun dem vorlegenden Landgericht München I.

### **Gewährleistung von Verfahrensrechten schutzbedürftiger Personen im Strafverfahren**

Der EuGH hat am 08.05.2025 (Rechtssache C-530/23, „Baralo“) die unionsrechtlichen Anforderungen an den Schutz schutzbedürftiger Personen im Strafverfahren konkretisiert. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verfahrensrechte schutzbedürftiger Verdächtiger und Beschuldigter wirksam zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung der Richtlinien 2012/13/EU (Informationsrechte), 2013/48/EU (Recht auf Rechtsbeistand) und 2016/1919/EU (Prozesskostenhilfe).

So müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass schutzbedürftige Personen – etwa solche mit psychischen Erkrankungen – bereits vor Einleitung konkreter Ermittlungs- und Beweismaßnahmen als solche identifiziert werden. Die Behörden haben die Schutzbedürftigkeit frühzeitig zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Verdächtige und Beschuldigte seien unverzüglich über ihre Rechte sowie den Gegenstand und die Gründe des gegen sie geführten Verfahrens zu informieren, wobei diese Informationen in einer für schutzbedürftige Personen verständlichen Weise zu erteilen seien, um deren effektive Verteidigung zu gewährleisten.

Auch das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand sei nicht nur formaler Natur. Die Mitgliedstaaten müssten aktiv sicherstellen, dass schutzbedürftige Personen tatsächlich in die Lage versetzt würden, von dem Recht Gebrauch zu machen. Dies schließe die Bereitstellung von Dolmetschern, Hilfspersonen oder sonstigen unterstützenden Maßnahmen ein. Zudem sei sicherzustellen, dass schutzbedürftigen Personen Zugang zu einem durch Prozesskostenhilfe finanzierten Rechtsbeistand gewährt wird. Die behördlichen Entscheidungen sowohl über die Schutzbedürftigkeit als auch über die Prozesskostenhilfe seien begründungspflichtig und müssten mittels eines wirksamen Rechtsbehelfs gerichtlich überprüfbar sein.

Mitgliedstaatliche Regelungen, die im Falle der Verletzung dieser Verfahrensregeln durch die Behörden den Gerichten nicht ermöglichen, die erlangten Beweismittel auszuschließen, hält der EuGH – anders als die Schlussanträge der Generalanwältin Ćapeta (vgl. EiÜ 39/24) – für unionsrechtskonform, wenn die Gerichte den Verfahrensverstoß anderweitig, etwa in Bezug auf den Beweiswert der erlangten Beweise, effektiv berücksichtigen können.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-530/23 vom 08.05.2025](#)

### **EuG verpflichtet Kommission zu mehr Transparenz bei SMS-Kommunikation**

Das EuG hat am 14.05.2025 (Rechtssache T-36/23) entschieden, dass die Europäische Kommission den Zugang zu SMS-Nachrichten zwischen Kommissionspräsidentin Ursula von

der Leyen und dem CEO des Pharmaunternehmens Pfizer im Zusammenhang mit den Corona-Impfstoffverträgen nicht pauschal verweigern darf.

Ausgangspunkt war das Auskunftersuchen einer Journalistin, die gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Einsicht in alle relevanten Textnachrichten verlangte. Die Kommission hatte dies abgelehnt und behauptet, nicht im Besitz entsprechender Dokumente zu sein.

Das EuG hat klargestellt, dass auch SMS-Nachrichten als Dokumente im Sinne der Transparenzverordnung gelten können, sofern sie sich auf dienstliche Angelegenheiten beziehen. Die Kommission habe nicht plausibel dargelegt, welche konkreten Nachforschungen sie zur Auffindung der Nachrichten unternommen habe, und ihre Angaben hierzu seien widersprüchlich und unzureichend gewesen. Zudem habe sie nicht nachvollziehbar erklärt, ob und wie die Nachrichten gelöscht worden seien oder ob ein Gerätewechsel eine Rolle gespielt habe. Das Gericht betonte, dass ein Organ der Europäischen Union sich nicht auf bloße Behauptungen zurückziehen dürfe, sondern nachvollziehbare und überprüfbare Erklärungen liefern müsse, warum angeforderte Dokumente nicht auffindbar seien. Das Urteil unterstreicht die Pflicht der Organe zur größtmöglichen Transparenz und setzt einen Standard für den Umgang mit digitaler Kommunikation im Rahmen des europäischen Informationsfreiheitsrechts.

[Pressemitteilung des EuG](#)

[Urteil des EuG in der Rechtssache T-36/23 vom 14.05.2025](#)

### **Hinweis auf Bonitätsprüfung bei „Kauf auf Rechnung“ zwingend erforderlich**

Der EuGH hat am 15.05.2025 (Rechtssache C-100/24) entschieden, dass Online-Händler, die mit der Zahlungsoption „Kauf auf Rechnung“ werben, **Verbraucher bereits beim erstmaligen Hinweis auf die Zahlungsart klar und unmissverständlich darüber informieren** müssen, dass die Inanspruchnahme dieser Zahlungsmodalität von einer vorherigen erfolgreichen Bonitätsprüfung abhängt.

Hintergrund des Verfahrens war eine Werbemaßnahme der Bonprix Handelsgesellschaft mbH, die den „bequemen Kauf auf Rechnung“ bewarb, ohne auf die erforderliche Bonitätsprüfung hinzuweisen. Die Verbraucherzentrale Hamburg sah hierin einen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 Telemediengesetz (TMG), da die Bedingungen für das Angebot zur Verkaufsförderung nicht leicht zugänglich und klar angegeben worden seien.

Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen, da sie den Kauf auf Rechnung nicht als Angebot zur Verkaufsförderung im Sinne der Norm ansahen. Der Bundesgerichtshof legte dem EuGH die Frage vor, ob die Bewerbung einer Zahlungsmodalität wie dem Kauf auf Rechnung ein solches Angebot darstellt und ob auf die Bonitätsprüfung hingewiesen werden muss.

Der EuGH hat klargestellt, dass die Werbung mit einer Zahlungsmodalität wie dem Kauf auf Rechnung dann als Angebot zur Verkaufsförderung im Sinne von Art. 6c der Richtlinie 2000/31

über den elektronischen Geschäftsverkehr gilt, wenn sie dem Verbraucher einen objektiven Vorteil wie Zahlungsaufschub oder Bequemlichkeit verschafft und dessen wirtschaftliches Verhalten beeinflussen kann. Folglich unterliegen solche Werbeaussagen den besonderen Transparenzanforderungen des Unionsrechts. Verbraucher müssten bereits beim erstmaligen Zugriff auf die Verkaufswebsite klar über sämtliche Voraussetzungen, insbesondere die Bonitätsprüfung, informiert werden. Ein bloßer Hinweis im Bestellprozess genüge nicht. Die abschließende Entscheidung im konkreten Fall obliegt nun dem Bundesgerichtshof.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/24 vom 15.05.2025](#)

## Rechtsprechung im Juni 2025

### **Keine Strafbarkeit für die Begleitung minderjähriger Schutzbefohlener bei illegaler Einreise; Ausübung elterlicher Verantwortung ist keine Beihilfe**

Der EuGH hat am 03.06.2025 (Rechtssache C-460/23) entschieden, dass das Verhalten einer Person, die unter Verstoß gegen den Kodex für das Überschreiten der Grenzen minderjährige Drittstaatsangehörige, die sie begleiten und für die sie die tatsächliche Sorge ausübt, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen lässt, nicht unter den allgemeinen Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise fällt.

Mit einem solchen Verhalten übe die Person die Verantwortung für diese Minderjährigen aus, die sich aus der familiären Bindung und der tatsächlichen Sorge für sie ergebe. Die gegenteilige Auslegung würde zu einem besonders schweren Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens und in die Grundrechte des Kindes führen, die in den Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert seien. Der Eingriff gehe so weit, dass der Wesensgehalt dieser Grundrechte verletzt würde.

Die Auslegung sei im vorliegenden Fall auch mit Blick auf das Grundrecht auf Asyl geboten. Da die betreffende Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, könne sie grundsätzlich nicht als illegal aufhältig angesehen werden, solange über ihren Antrag nicht erstinstanzlich entschieden worden sei, und es könnten auch keine strafrechtlichen Sanktionen gegen sie verhängt werden – weder wegen ihrer eigenen unerlaubten Einreise noch wegen des Umstands, dass sie bei dieser Einreise von ihrer Tochter und ihrer Nichte begleitet worden sei, für die sie die tatsächliche Sorge ausübe.

Zudem stehe das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die ein solches Verhalten mit Strafe bedrohen. Die Mitgliedstaaten dürften nicht über den Umfang des allgemeinen Tatbestands der Beihilfe zur unerlaubten Einreise, wie er im Unionsrecht definiert ist, hinausgehen, indem sie unter Verstoß gegen die Charta Verhaltensweisen einschließen, die vom Unionsrecht nicht erfasst seien.

Hintergrund der Entscheidung ist die Vorlage eines italienischen Gerichts mit der Frage der Reichweite des im Unionsrecht vorgesehenen allgemeinen Tatbestands der Beihilfe zur unerlaubten Einreise. Zugrunde lag, dass im August 2019 eine Drittstaatsangehörige an der Grenze des Flughafens Bologna (Italien) bei Ankunft eines Fluges aus einem Drittstaat in Begleitung ihrer Tochter und ihrer Nichte, die beide minderjährig waren und ihre

Staatsangehörigkeit besitzen, erschienen war und dabei gefälschte Reisepässe benutzte. Sie wurde wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise festgenommen und strafrechtlich verfolgt. Sie gab an, aus ihrem Herkunftsland geflohen zu sein, weil sie und ihre Familie von ihrem früheren Lebensgefährten mit dem Tod bedroht würden. Da sie um die körperliche Unversehrtheit ihrer Tochter und ihrer Nichte, für die sie nach dem Tod der Mutter des Kindes die tatsächliche Sorge ausübe, fürchte, habe sie beide mit sich genommen. Wenig später stellte sie einen Antrag auf internationalen Schutz.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-06/cp250062de.pdf>

Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union, wodurch der bestehende Rechtsrahmen verschärft werden soll:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0755>

### **EuGH – Keine gegenseitige Anerkennung von Auslieferungsentscheidungen**

Der EuGH hat am 19.06.2025, (Rechtssache C-219/25 PPU) entschieden, dass ein Mitgliedstaat bei der Entscheidung über die Auslieferung eines Unionsbürgers an einen Drittstaat nicht an eine frühere ablehnende Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats gebunden ist.

Hintergrund ist, dass eine Person mit griechischer und georgischer Staatsbürgerschaft in Georgien in Abwesenheit zu lebenslanger Haft verurteilt worden ist, nachdem sie zunächst in Belgien festgenommen, wieder freigelassen, und dann in Frankreich erneut festgenommen worden ist. Georgien stellte ein Auslieferungsersuchen gegenüber Belgien und Frankreich. Als die belgische Justiz das Ersuchen wegen der Gefahr unmenschlicher und degradierender Behandlung ablehnte, stellte sich für die französische Justiz die Frage, ob sie wegen des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit oder gem. Art. 67 Abs. 3 und 82 Abs. 1 AEUV an die Entscheidung der belgischen Justiz gebunden ist.

Der EuGH hat das verneint. Er stellte fest, dass das Unionsrecht, insbesondere der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) sowie Art. 67 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 1 AEUV, keine Verpflichtung eines Mitgliedstaats begründet, eine **frühere Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats über ein Auslieferungsersuchen an einen Drittstaat zu übernehmen**. Frühere Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten sind lediglich als eines von mehreren Elementen bei der eigenen Prüfung eines Auslieferungsersuchens zu berücksichtigen. Jeder Mitgliedstaat hat eine eigenständige Prüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen für eine Auslieferung an einen Drittstaat erfüllt sind. Das vorliegende französische Gericht hat nun nach Maßgabe dieser Grundsätze über das Auslieferungsersuchen zu entscheiden.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62025CJ0219>

## **EuGH – Werbeverbot für Apotheken in Polen verstößt gegen Unionsrecht**

Der EuGH hat am 19.06.2025 (Rechtssache C-200/24) entschieden, dass das in Polen geltende umfassende Werbeverbot für Apotheken gegen das Unionsrecht verstößt.

Nach polnischem Recht ist es Apotheken, Apothekenverkaufsstellen und deren Tätigkeiten grundsätzlich untersagt, Werbung zu machen; lediglich die Mitteilung von Standort und Öffnungszeiten ist erlaubt. Die Europäische Kommission sah darin einen Verstoß gegen die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG) und verklagte Polen vor dem Gerichtshof.

Der gab der Kommission Recht und stellte klar, dass die Richtlinie es Angehörigen reglementierter Berufe wie Apothekern grundsätzlich erlaubt, kommerzielle Online-Kommunikation zur Bewerbung ihrer Dienstleistungen zu nutzen. Nationale Regelungen dürfen zwar Inhalt und Form der Werbung beschränken, jedoch nicht zu einem generellen und ausnahmslosen Werbeverbot führen. Das polnische Verbot beeinträchtigt zudem den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit, da es insbesondere Apothekern aus anderen Mitgliedstaaten erschwert, ihre Dienstleistungen in Polen anzubieten. Polen konnte nicht nachweisen, dass diese Beschränkungen durch den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit der Apotheker gerechtfertigt wären.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-06/cp250071de.pdf>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62024CJ0200>

## **Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)**

### **EuStA veröffentlicht Jahresbericht 2023**

#### **Mehr als 330 Ermittlungen zu schwerem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug mit einem Schaden von 11,5 Milliarden Euro**

Am 09.04.2024 stellte die Generalstaatsanwältin Laura Kövesi der EuStA den Jahresbericht 2023 der EUStA im Europäischen Parlament vor. Die EUStA erneuert ihre Warnung vor schwerem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug, der mit 11,5 Milliarden Euro über die Hälfte (59%) des geschätzten Gesamtschadens aller laufenden EUStA-Ermittlungen ausmachte. Sie verweist auf die betrügerischen Machenschaften ausgeklügelter krimineller Organisationen, die aus alleiniger nationalstaatlicher Perspektive kaum bekämpft werden könnten. In 2023 seien zudem neue Formen der EU-Finanzierung ins Visier der Betrüger geraten. Ein geschätzter Schaden von 1,8 Milliarden Euro steht demnach im Zusammenhang mit den ersten NextGenerationEU-Finanzierungsprojekten. Im Zuge der beschleunigten Umsetzung der NextGenerationEU-Finanzierung erwartet die EUStA einen Anstieg dieser Zahl.

Im Zentrum der Ermittlungen stehen organisierte kriminelle Gruppen, die am häufigsten Mehrwertsteuerbetrug in Form von Karussellgeschäften und Zollbetrug begehen würden. Weitere gängige Delikte sind der Nicht-Beschaffungsbetrug (etwa in Bezug auf Agrarfonds)

und der Betrug im Beschaffungswesen (beispielsweise die rechtswidrige Teilnahme an großen Vergabeverfahren).

Im dritten Jahr seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit bearbeitete die EUSTa insgesamt 4.187 Strafanzeigen. Das ist ein Anstieg um 26% im Vergleich zum Jahr 2022. Auch die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen ist stark angestiegen auf 1371 Untersuchungen. Das ist ein Plus von 58%. Die Zahl der Anklageerhebungen stieg um etwa die Hälfte auf 139.

Die EUSTa vermeldet eine Verbesserung der Erkennung von Betrugsfällen und der Leistung in ihrer Bekämpfung. Sie lobt eine verbesserte Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und betont ihre Entschlossenheit, gegen den Subventions- und Einnahmenbetrug durch Kriminelle vorzugehen. Gleichzeitig schätzt sie, bisher nur einen Bruchteil des Gesamtausmaßes illegaler Gewinne krimineller Netzwerke zu erfassen. Dieser könne einen jährlichen Schaden von hundert Milliarden Euro übersteigern. Daher verweist sie auf die Relevanz ihrer Arbeit, die nicht nur von wirtschaftlichem Interesse sei, sondern auch die innere Sicherheit sicherstelle.

[Jahresbericht 2023 der EUSTa](#)

### **Urteile wegen MwSt-Betrugs in Höhe von 24 Mio.€**

Am 10.04.2025 wurden drei Täter eines Mehrwertsteuerbetrugs in Höhe von 24 Millionen Euro im Zusammenhang mit simulierten Autoexporten vom Landgericht Hagen in Deutschland nach einer Untersuchung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) in Köln verurteilt. Die drei, die beschuldigt wurden, die Rädelsführer einer kriminellen Organisation zu sein, die sich dem Autoverkauf und der systematischen Hinterziehung der Mehrwertsteuer verschrieben hatte, wurden zu fünf Jahren und neun Monaten (reduziert um drei Monate, die als verbüßt gelten), drei Jahren und neun Monaten und einem Jahr und neun Monaten Gefängnis verurteilt. Seit 2022 ermittelt die EUSTa gegen ein kriminelles Netzwerk, das in betrügerischer Absicht Gebrauchtwagen aus Deutschland an Käufer in Italien und anderen südlichen EU-Ländern verkauft hat. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ermittlungen war das Ergebnis der Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (LBF NRW) und der deutschen Polizei in Hagen. **[Auch in Frankreich, Italien und Spanien führte die EUSTa Beweiserhebungen durch.](#)**

<https://www.eppo.europa.eu/en/media/news/germany-members-criminal-organisation-convicted-eu24-million-vat-fraud-in-volving>

### **Verurteilung wegen MwSt-Betrugs mit Voice over IP**

Die EUSTa hat am 14.04.2025 in München im Rahmen der Ermittlungen zu einem groß angelegten Mehrwertsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Verkauf von Voice over IP (VoIP) mit einem geschätzten Schaden von 100 Millionen Euro eine weitere Verurteilung erwirkt. Dies ist die dritte Verurteilung in diesen Ermittlungen gegen ein kriminelles Netzwerk mit dem Codenamen Kuba, das sich dem betrügerischen Handel mit VoIP verschrieben hat. Das **Landgericht Landshut** hat am 8. April 2025 ein Mitglied der kriminellen Vereinigung wegen organisierten Umsatzsteuerbetrugs verurteilt, nachdem er aufgrund betrügerischer

Rechnungen bei den Finanzbehörden Umsatzsteuererstattungen geltend gemacht hatte. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren (auf Bewährung) und beschlagnahmte 7,3 Millionen Euro. Zuvor waren zwei weitere Personen zu 5 Jahren und 9 Monaten Haft und zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden. Die Ermittlungen, die zu dieser Verurteilung führten, wurden von der **Steuerfahndung Leipzig** unterstützt.

<https://www.eppo.europa.eu/en/media/news/investigation-cuba-eppo-secures-another-conviction-eu100-million-vat-fraud-involving>

## **Mwst-Betrug in Höhe von 100 Mio.€**

Die EUSTa hat am 03.05.2025 in Frankfurt und Köln gegen mutmaßliche kriminelle Vereinigungen vorgegangen, die im Verdacht stehen, grenzüberschreitende Mehrwertsteuerbetrugssysteme mit einem geschätzten Steuerschaden von insgesamt über 100 Millionen Euro durch den **Verkauf von Smartphones und anderen elektronischen Geräten** orchestriert zu haben. Im Rahmen der von der EUSTa geleiteten transnationalen Aktion wurden vier Personen festgenommen, drei in Deutschland und eine in Frankreich, und in fünf Ländern (Frankreich, Deutschland, Ungarn, Litauen, Niederlande) wurden rund 90 Durchsuchungen durchgeführt. Über 300 Steuer- und Polizeiermittler unterstützten die Ermittlungsmaßnahmen.

Beteiligte Behörden in Deutschland: Steuerfahndungen Mannheim & Ulm, Steuerfahndungen Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität NRW, Polizeipräsidium Mannheim und Polizeipräsidium Köln, Staatsanwaltschaft Mannheim.

<https://www.eppo.europa.eu/en/media/news/investigation-supernova-eppo-strikes-against-criminal-groups-sus-pected-eu100-million-vat>

## **Umsatzsteuerbetrüger verurteilt**

Am 04.05.2025 wurde ein Mann im ersten Urteil eines niederländischen Gerichts in einem Fall, der von der EUSTa in Rotterdam (Niederlande) untersucht und strafrechtlich verfolgt wurde, wegen Mehrwertsteuerbetrugs verurteilt. Das Gericht in Rotterdam verurteilte den Angeklagten zu 197 Tagen Gefängnis (davon 180 Tage auf Bewährung, mit einer zweijährigen Bewährungszeit) und 240 Stunden gemeinnütziger Arbeit für seine "unverzichtbare Rolle" in einem internationalen Mehrwertsteuerbetrugsfall. Der Fall betraf einen grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerkarussellbetrug im Zusammenhang mit dem Handel mit Unterhaltungselektronik mit Verbindungen nach **Deutschland**, Ungarn und dem Vereinigten Königreich. Der geschätzte Schaden für die EU und die nationalen Haushalte beläuft sich auf über 40 Mio. EUR.

<https://www.eppo.europa.eu/en/media/news/netherlands-vat-fraudster-found-guilty-first-verdict-dutch-courts>

## **Ermittlungen im Zusammenhang mit E-Bikes aus China**

Die EUStA hat am 08.05.2025 in Porto (Portugal) eine Untersuchung wegen des Verdachts auf groß angelegten Zollbetrug im Zusammenhang mit der Einfuhr von E-Bikes aus China geleitet. Gestern wurden in Belgien, Deutschland, den Niederlanden und Portugal sechzehn Durchsuchungen durchgeführt, um Beweise zu sammeln. Die Untersuchung mit dem Codenamen "Pedelecs" ergab, dass ein portugiesisches Unternehmen seit 2020 zerlegte Elektrofahrräder (E-Bikes) von chinesischen Lieferanten in getrennten Teilen einführt, um die Zahlung von Antidumpingzöllen zu umgehen, die auf die Einfuhr von vollständig montierten E-Bikes anwendbar sind. Zu diesem Zweck seien die Sendungen bei den Zollbehörden absichtlich falsch deklariert worden.

Die E-Bikes wurden jedoch auf Wunsch mehrerer europäischer Wiederverkäufer voll-ständig in China konstruiert und dann in zerlegter Form zur Montage an das portugiesische Unternehmen verschifft. Nach dem Zusammenbau wurden die E-Bikes an die europäischen Wiederverkäufer in Belgien, Deutschland und den Niederlanden zurückverkauft, die die Bestellungen ursprünglich bei den chinesischen Lieferanten aufgegeben hatten.

Der durch dieses Betrugssystem entstandene Schaden für den EU-Haushalt beläuft sich schätzungsweise auf 2,25 Mio. EUR. Die 16 Durchsuchungen in Büros und Unternehmen wurden von der portugiesischen Steuer- und Zollbehörde (Autoridade Tributária e Aduaneira - Direção de Serviços Antifraude Aduaneira), dem deutschen Zollfahndungsamt in München, der belgischen Bundespolizei (OCDEFO/CGEFID) und dem niederländischen Steuerinformations- und Ermittlungsdienst (FIOD) durchgeführt.

<https://www.eppo.europa.eu/en/media/news/sixteen-searches-belgium-germany-portugal-and-netherlands-customs-fraud-investigation>

## **Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)**

### **Erste Verurteilungen wegen Verbrechen an Jesiden**

Die umfassende Zusammenarbeit zwischen Schweden, Frankreich, den Niederlanden und Belgien am 15.04.2025 im Rahmen einer von Eurojust unterstützten **gemeinsamen Ermittlungsgruppe** (GEG) zu Verbrechen an jesidischen Opfern in Syrien und im Irak hat zu den ersten beiden Verurteilungen ausländischer terroristischer Kämpfer geführt. In den Niederlanden kam es im Dezember 2024 zu einer ersten Verurteilung wegen Verbrechen an den Jesiden.

Eine niederländische Staatsbürgerin wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit für die Versklavung eines weiblichen jesidischen Opfers, die Beteiligung am ISIL (Da'esh), die Förderung von Verbrechen mit terroristischem Ziel und das Aussetzen des Sohnes des Opfers in einer hilflosen Position in einem Kriegsgebiet verurteilt. Sie wurde zu zehn Jahren Haft verurteilt. Kürzlich wurde ein schwedischer Staatsbürger wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die an neun jesidischen Opfern begangen

wurden, zu zwölf Jahren Haft verurteilt. Sechs der Opfer waren Kinder unter sieben Jahren. Mit finanzieller und operativer Unterstützung von Eurojust beabsichtigen die GEG-Partner und die ermittelnden Justizbehörden **Deutschlands**, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, Kanadas und Australiens, die Ermittlungen zu den vom IS begangenen Verbrechen an jesidischen Opfern fortzusetzen.

<https://www.eurojust.europa.eu/news/cooperation-joint-investigation-team-crimes-against-ezidi-victims-syria-and-iraq-leads-first>

## **Geldwäschenetzwerk ausgehoben**

Die rumänischen Behörden haben am 10.04.2025 in enger Zusammenarbeit mit ihren französischen und britischen Kollegen eine kriminelle Gruppe ausgehoben, die Hunderte von Geldkurieren rekrutiert hat, um die Erlöse aus einem ausgeklügelten Online-Betrugssystem zu waschen. Eurojust unterstützte die Behörden durch die Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) in dem Fall und koordinierte einen Aktionstag am 9. April 2025, der zur Ergreifung von Präventivmaßnahmen gegen 13 Verdächtige in Rumänien und zur Festnahme von sieben Verdächtigen im Vereinigten Königreich führte. Die Betrüger erzielten einen geschätzten Gewinn von mindestens 3 Mio. EUR, hauptsächlich durch den Versand gefälschter Geschäfts-E-Mails. Derzeit gibt es 113 Opfer aus mehreren europäischen Ländern, insbesondere aus dem Vereinigten Königreich. Um die Gewinne aus diesem betrügerischen System zu waschen, rekrutierte die in Rumänien ansässige kriminelle Gruppe Hunderte von Geldkurieren. Die rumänischen Behörden begannen 2020 mit Ermittlungen gegen die kriminelle Gruppe, nachdem sie den Online-Betrug bemerkt hatten, der bis ins Jahr 2018 zurückreichte.

<https://www.eurojust.europa.eu/news/illegal-money-mule-network-grinds-halt-eurojust-support>

## **Eurojust-Jahresbericht 2024**

Angesichts der Tatsache, dass kriminelle Netzwerke zunehmend über Kontinente und Währungen hinweg operieren, ist die internationale justizielle Zusammenarbeit wichtiger denn je. Im Jahr 2024 hat Eurojust seine globalen Partnerschaften ausgeweitet und wird dies auch weiterhin tun, um Gerechtigkeit zu schaffen und Gemeinschaften zu schützen, heißt es in dem [am 15.05.2025 veröffentlichten Jahresbericht der Agentur](#). In den letzten fünf Jahren ist die Arbeitsbelastung von Eurojust um mehr als 60 % gestiegen. Allein im Jahr 2024 bearbeitete die Agentur fast 13 000 Fälle von grenzüberschreitender Kriminalität. Um die Bekämpfung der organisierten Kriminalität weiter zu verstärken, hat Eurojust im September 2024 [das Europäische Netz für justizielle organisierte Kriminalität](#) (EJOEN) ins Leben gerufen. Dieser Expertenhub geht über die ermittlungsbasierte Zusammenarbeit hinaus und bekämpft die organisierte Kriminalität strategisch. Die oberste Priorität des EJOEN ist die Bekämpfung der drogenbezogenen organisierten Kriminalität, die mit den europäischen Häfen in Verbindung steht – den wichtigsten Transitpunkten für Kokain und andere Drogen, die für die EU bestimmt sind. Der Drogenhandel gilt als die wichtigste kriminelle Aktivität in Europa, an der 50 % aller kriminellen Netzwerke beteiligt sind. Das Angebot an illegalen Drogen nimmt weiter zu, ebenso

wie die damit verbundene Gewalt, was den Drogenhandel zu einem der gefährlichsten und lukrativsten Verbrechen in der EU macht.

<https://www.eurojust.europa.eu/news/global-partnerships-drive-justice-results-says-eurojusts-annual-report-2024>

## Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat)

### 3 930 vorsätzliche Tötungsdelikte in der EU im Jahr 2023 registriert

Im Jahr 2023 wurden in der EU 3 930 vorsätzliche Tötungsdelikte von der Polizei registriert. Das war ein Anstieg von 1,5 % gegenüber 2022. In den letzten zehn Jahren war jedoch ein leichter Abwärtstrend zu verzeichnen, und die Zahl sank im Vergleich zu 2013 (4 635) um 15,2 %. Unter den EU-Ländern wurden die höchsten absoluten Zahlen vorsätzlicher Tötungsdelikte in Frankreich (887) verzeichnet, gefolgt von **Deutschland** (661) und Italien (338), während die niedrigsten Zahlen in Malta (2), Luxemburg (4) und Zypern (10) zu verzeichnen waren. In 11 der 27 EU-Länder war ein Anstieg von 2022 auf 2023 zu beobachten. Frankreich meldete mit 66 mehr vorsätzlichen Tötungsdelikten den höchsten Anstieg bei den absoluten Zahlen, vor **Deutschland** (47 mehr) und Polen (36 mehr). Der stärkste Rückgang war in Rumänien (38 weniger), Belgien (23 weniger) und Finnland (19 weniger) zu verzeichnen.

<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/w/ddn-20250423-1>

### Zahl der Gefangenen im Jahr 2023 um 3,2 % gestiegen

Im Jahr 2023 gab es in der EU rund 499 000 Häftlinge, was einem Anstieg von 3,2 % gegenüber 2022 entspricht. Auf 100 000 Einwohner kamen 111 Häftlinge, etwas mehr als im Jahr 2022, als diese Zahl bei 108 lag. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2023 wurde die höchste Zahl von Häftlingen im Jahr 2012 (553 000 Häftlinge) verzeichnet. Nach einer Phase der Stabilität in den Jahren 2017-2019 ging die Zahl der Häftlinge im Jahr 2020 um 6,6 % (463 000) zurück, gefolgt von einem Gesamtanstieg von 7,7 % von 2021 bis 2023.

Im Vergleich der EU-Länder waren die höchsten Häftlingsraten pro 100 000 Einwohner im Jahr 2023 in Polen (203) zu verzeichnen, gefolgt von Ungarn (187) und Tschechien (181). Die niedrigste Quote war in Finnland (53), den Niederlanden (66) und Slowenien (68) zu verzeichnen. In **Deutschland** lag die Quote im Jahr 2023 bei 71 (2022: 69) mit 72.300 Häftlingen (2022: 72.630)

Im Jahr 2023 gab es in 13 EU-Ländern überfüllte Gefängniszellen. Eine Überbelegung liegt vor, wenn sich mehr Gefangene im Gefängnis befinden, als es aufnehmen sollte. Die höchste Überbelegung wurde in Zypern mit einer Auslastung von 226,2 %, Frankreich (122,9) und Italien (119,1) beobachtet. Die niedrigsten Belegungsquoten in Haftanstalten wurden in Estland (56,2), Luxemburg (60,8) und Bulgarien (67,7) verzeichnet.

<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/w/ddn-20250505-1>

## Sonstiges

### **Einigung auf die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine**

Am 09.05.2025 haben sich die KOM, vertreten durch Michael McGrath, Kommissar für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz, die Hohe Vertreterin der EU Kaja Kallas, der Europarat, der ukrainische Ministerpräsident Denys Shmyhal und die Vertretenden einer internationalen Staatskoalition, in Lwiw auf die **Einrichtung eines Sondergerichtshofs zur Ahndung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine** geeinigt. Grundlage bildet ein völkerrechtliches Abkommen zwischen der Ukraine und dem Europarat. Das Statut und ein Teilabkommen zu Unterstützung und Verwaltung wurden dem Europarat zur Befassung übermittelt.

Der Gerichtshof soll insbesondere befugt sein, **russische politische und militärische Führungspersonen strafrechtlich zu verfolgen, die für die Planung und Durchführung des Angriffskriegs gegen die Ukraine verantwortlich sind**. Die Verfahren erfolgen unter **Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards und mit Beteiligung internationaler Richterinnen und Richter**. Sobald das Sondergericht eingerichtet ist, können die ukrainischen Behörden laufende innerstaatliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbrechen der Aggression an den Ankläger des Sondergerichts verweisen. Die im Rahmen der Arbeit des Internationalen Zentrums für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression (ICPA), das bei Eurojust angesiedelt ist, gesammelten Beweise werden ebenfalls gegebenenfalls an den Ankläger des Sondergerichts weitergeleitet. Mit diesem Schritt bekräftigen die EU und der Europarat ihr Bekenntnis zur Rechenschaftspflicht für schwerste Völkerrechtsverbrechen. Die praktische Umsetzung der Gerichtsbarkeit gegenüber russischen Amtsträgern bleibt jedoch eine völkerrechtliche und politische Herausforderung.

[Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)

### **EUIPO veröffentlicht Studie zu urheberrechtlichen Herausforderungen generativer KI – Einrichtung eines „Copyright Knowledge Centre“**

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) hat am 12.05.2025 eine Studie zur Entwicklung generativer KI-Systeme aus urheberrechtlicher Perspektive veröffentlicht.

Die Untersuchung beleuchtet insbesondere die Problematik des Trainings generativer KI mit urheberrechtlich geschützten Inhalten sowie die daraus resultierenden Herausforderungen für Rechteinhaber und KI-Entwickler. Sie hebt hervor, dass ein funktionierender Lizenzierungsmarkt für KI-Training voraussetzt, dass Rechteinhaber ihre Rechte wirksam vorbehalten können. Bisläng fehle es jedoch an einheitlichen rechtlichen und technischen Lösungen, um die Nutzung geschützter Werke im Rahmen von Text- und Data-Mining (TDM)

effektiv zu kontrollieren. Unterschiedliche Ansätze, wie Opt-Out-Mechanismen gegen die TDM-Ausnahme sowie Transparenzpflichten für KI-generierte Inhalte, würden derzeit in der Praxis erprobt, seien aber noch nicht harmonisiert.

Um den Herausforderungen zu begegnen, kündigt das EUIPO die Einrichtung eines „Copyright Knowledge Centre“ bis Ende 2025 an. Das Zentrum soll Rechteinhabern praxisnahe Informationen und Unterstützung bieten, um den Schutz ihrer Werke in der digitalen und KI-basierten Wirtschaft zu stärken. Ziel ist es, die Entwicklung standardisierter Lizenzierungsmodelle und technischer Schutzmechanismen zu fördern.

Mit dem Thema „AI and Copyright: The training of general purpose AI“ hatte sich zuletzt auch der Research Service des Europäischen Parlaments befasst. Noch in diesem Quartal wird dazu ein Initiativbericht im Rechtsausschuss (JURI) des EP erwartet.

[Studie des EUIPO](#)

[Überblick des Europäischen Parlaments](#)

## **Europäische Zusammenarbeit im Umweltstrafrecht – OLAF gründet Waste Shipment Enforcement Group (WSEG)**

Am 22. und 23.05.2025 konstituierte in Warschau unter Federführung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) die Waste Shipment Enforcement Group (WSEG). An der Veranstaltung nahmen über 50 Vertretende aus Umweltbehörden, Zoll, Polizei, Justizbehörden sowie Logistikunternehmen aus der EU und Drittstaaten teil.

Gegenstand der Beratungen waren insbesondere aktuelle Entwicklungen und internationale Ströme des illegalen Abfallhandels, die Intensivierung von Inspektionen und Durchsetzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von IT-Instrumenten zur Informationsgewinnung und zur Alarmierung von Kooperationspartnern. Die Teilnehmenden tauschten praktische Erfahrungen aus Inspektionen aus, identifizierten gemeinsame Herausforderungen und analysierten typische Vorgehensweisen (modus operandi) im Zusammenhang mit dem illegalen Abfallhandel.

Hintergrund ist, dass illegale Abfallverbringung erhebliche Gefahren für die öffentliche Gesundheit, die Umwelt, die Wirtschaft und die Sicherheit darstellt. Insbesondere die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen oder unsachgemäß entsorgten Abfällen kann zu Kontaminationen von Boden, Wasser und Luft führen und unterminiert die Bemühungen der EU um eine nachhaltige, umweltgerechte Wirtschaft. Zudem wird durch illegale Abfallströme der faire Wettbewerb verzerrt und regelkonforme Unternehmen werden benachteiligt.

Die illegale Verbringung von Abfällen ist nach dem europäischen Umweltstrafrecht ausdrücklich als Straftatbestand erfasst. Die Richtlinie (EU) 2024/1203 zum Umweltstrafrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten, insbesondere die rechtswidrige Behandlung, Entsorgung, Lagerung, Beförderung, Ausfuhr oder Einfuhr von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, als Straftaten zu verfolgen, wenn sie vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden und erhebliche Schäden an der Umwelt oder Gesundheit verursachen können. Die

Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen und die Einrichtung der WSEG dienen der besseren Durchsetzung dieser strafrechtlichen Vorgaben und der Bekämpfung grenzüberschreitender Umweltkriminalität. OLAF ist dabei beauftragt, komplexe, häufig grenzüberschreitende Fälle illegaler Abfallverbringung zu untersuchen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

[Pressemitteilung des OLAF](#)

## **OECD-Bericht über Integrität und Korruptionsbekämpfung der Ukraine**

Die Industrieländerorganisation OECD veröffentlichte am 06.05.2025 einen Bericht im Rahmen der Public-Governance-Prüfungen der OECD. Die Ukraine habe in den letzten zehn Jahren erhebliche Fortschritte bei der Reform ihres Rahmens zur Korruptionsbekämpfung gemacht. Dies sei durch die Verbesserung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität durch offene Daten, geschehen. Im Zusammenhang mit der groß angelegten Invasion Russlands in der Ukraine seien die Korruptionsrisiken jedoch nach wie vor hoch, was ein robustes System der öffentlichen Integrität wichtiger denn je mache, um einen transparenten und wirksamen Wiederaufbauprozess zu gewährleisten.

Diese Überprüfung enthält Empfehlungen zur Stärkung des rechtlichen und institutionellen Rahmens der Ukraine, zur Verankerung einer Kultur der Integrität in staatlichen Organen und in der Gesellschaft, zur Stärkung der gerichtlichen Rechenschaftspflicht und zur Stärkung der Kontroll- und Prüfungsmechanismen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten untersucht, den Schutz von Hinweisgebern zu stärken, Lobbying-Vorschriften umzusetzen und die Integrität von Unternehmen zu fördern, etwa durch Sensibilisierung, die Einführung von Antikorruptions-Compliance-Programmen auf Unternehmensebene und Anreize für gutes unternehmerisches Verhalten durch öffentliche Vorteile und strafrechtliche Maßnahmen. Zusammen könnten diese Maßnahmen dazu beitragen, das Vertrauen zu stärken, die wirtschaftliche Erholung voranzutreiben und die internationale Unterstützung für die Ukraine jetzt und in Zukunft aufrechtzuerhalten.

[https://www.oecd.org/en/publications/oecd-integrity-and-anti-corruption-review-of-ukraine\\_7dbe965b-en.html?a\\_destraproject=ACI%20Hub%20Newsletter&utm\\_campaign=aci-news-may-2025](https://www.oecd.org/en/publications/oecd-integrity-and-anti-corruption-review-of-ukraine_7dbe965b-en.html?a_destraproject=ACI%20Hub%20Newsletter&utm_campaign=aci-news-may-2025)

---

Kontakt:

Dr. Almut Schneider

Referat LV EU 1, Leitung Fachpolitik Justiz

[almut.schneider@lv-eu.nrw.de](mailto:almut.schneider@lv-eu.nrw.de)